

Akademische Gesetze für Studenten an der Universität Göttingen (1763)

Kurzbeschreibung

Die Universität Göttingen wurde 1734 von Georg II., Kurfürst von Hannover und König von Großbritannien (1683–1760), gegründet. Sein Enkel und Nachfolger, Georg III. (1738–1820), erließ 1763 die folgenden akademischen Gesetze für Göttinger Studierende. Die Mitglieder der Studentenschaft sollten an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst besuchen, anstatt in Kaffeehäuser oder Kneipen zu gehen (§ I und II), und man erwartete von ihnen im Allgemeinen gutes Benehmen und Gehorsam (§ III). Außerdem wurden sie aufgefordert, den Pennalismus zu vermeiden, eine Praxis, bei der neue Studenten gezwungen wurden, ältere zu bedienen (§ IV). Studenten aus verschiedenen Städten oder Regionen war es verboten, sich in so genannten Landsmannschaften oder Studentenverbindungen zusammenzuschließen, die oft darauf abzielten, „nationale“ Identitäten zu schmieden. Das Glücksspiel war verboten, die Strafe war die Inhaftierung im Universitätsgefängnis oder Karzer (§ VIII). Den Studierenden war es auch verboten, sich zu duellieren oder anderweitig Selbstjustiz zu üben (§ IX).

Quelle

Wir Georg der Dritte von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst ec. ec.

Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir nôthig befunden, zum Besten unserer Universitât zu Göttingen und derer, die daselbst studieren, nachstehende neue academische Gesetze entwerfen zu lassen; So befehlen Wir hiermit gnädigst und wollen, daß sothane Gesetze nebst dazu gehörigen Beylagen in Druck gegeben, und sowohl denen bereits zu Göttingen anwesenden *Studiosis*, als künftig jedem neuankommenden bey der Matricul ausgetheilet, überall aber auf das genaueste befolget werden sollen. Signatum Hannover den 18. Aug. 1763.

(L.S.) *Ad mandatum Regis et Electoris.*

Münchhausen.

Balck.

I.

Die *Studiosi* sollen einen gottesfürchtigen Wandel führen, und dem öffentlichen Gottesdienste fleissig und ohne dessen Störung beywohnen.

Wie die Furcht des Herrn der Weisheit Anfang ist, also haben alle diejenige, welche auf der Georg-Augustus-Universitât, um guten Künsten und Wissenschaften obzuliegen, sich befinden, vornehmlich Ursache einen Gottesfürchtigen und Christlichen Wandel zu führen, an Sonn-Fest- und Bet-Tagen dem öffentlichen Gottesdienste auf den sowohl in der Universitäts- als in der Stadt-Kirche ihnen eingeräumten Priechen oder Emporkirchen fleissig beyzuwohnen, bey demselben zur gewöhnlichen Zeit sich einzustellen, ihn mit gebührender Andacht abzuwarten, nicht aber die Gemeinde zur Unzeit zu verlassen; dergleichen den Prediger sowohl als die andere Zuhörer an ihrer Aufmerksamkeit störendes, und mit einer offenbaren Geringschätzung der

heiligen Handlungen verknüpftes Unternehmen, einen dringenden und in die Augen fallenden Nothfall ausgenommen, ohne Ahndung nicht bleiben kann.

II.

Auch der in das Land publicirten Sabbaths-Feyer-Ordnung sich gemäß verhalten, und vor, unter, und zwischen dem Gottesdienste die Schenken, *Caffé*-Häuser und *Billards* nicht besuchen.

Da auch bereits Anno 1713. eine besondere Sabbaths-Feyer-Ordnung publiciret worden, als haben alle *Studiosi* diesem in corpore *Constitutionum Calenbergicarum Cap. I. num. V. pag. 416.* befindlichen allgemeinen Landes-Gesetze sich überall gemäß zu bezeigen; Insonderheit aber vor, unter, und zwischen dem Gottesdienste des Besuchens der Schenken, *Caffé*-Häuser und *Billards*, bey Vermeidung der in obgemeldter Verordnung, vor die, welche bey den anzustellenden fleissigen *Visitationibus* daselbst sich sollten betreten lassen, allbereits gesetzten und nach Befinden der Umstände auch zu erhöhenden Geld- oder Gefängnißstrafe sich zu enthalten.

III.

Die *Studiosi* sollen ihren Vorzug nicht in einer unbändigen Freyheit, sondern in ihrer wohlstandigen und unbescholtenen Aufführung suchen.

Nachdem ausser Zweifel beruhet, daß diejenige, welche sich dem Studiren widmen, wegen der vorzüglichen Dienste, welche das gemeine Wesen sich von ihnen nächsthin verspricht, vor anderer Jugend einen Vorzug verdienen; werden jedoch dieselbe sich von selbst bescheiden, daß solcher ihnen wohl zu gönnender Vorzug keineswegs durch eine sogenannte, aber gar übel betitelte, academische Freyheit, das ist, durch geflissentliche Geringschätzung der Gesetze, und der solche zu handhaben verordneten Obrigkeit, oder durch eine ungegründete Verachtung, oder gar Beleidigung anderer eben so nöthiger und unentbehrlicher Mitglieder des gemeinen Wesens; sondern einig und alleine durch einen untadelhaften Wandel, durch eine wohlgesittete Aufführung, und durch ein freundliches, wohlstandiges, höfliches, auch nach Unterschied der Personen ehrerbiethiges Betragen, so wohl unter sich selbst als gegen andere, mit denen sie leben und umgehen müssen, behauptet werden könne.

IV.

Sollen unter sich, als älteren Mitgliedern der Universität, und den Neuankommenden oder vor kurzem unter die Zahl der *Studiosorum* aufgenommenen keinen auf einen *Pennalismum* hinaus laufenden Unterschied machen.

So viel nun vorerst dem Umgang der *Studiosorum* unter sich betrifft, ist offenbar, da sie insgesamt, der jüngste sowohl als der älteste, unter einerley Obrigkeit und deren Schutze stehen, und in so weit einander gleich sind, daß keinem, aus der recht nichtswürdigen Ursache, weil er etwa Jahr und Tag vorher in die Zahl der *Studiosorum* aufgenommen worden, in dem mindesten frey stehe, an denen, welche jetzo erst, oder vor kurzem ihr akademisches Leben angetreten haben, mit schimpflichen oder auch verdächtigen Worten und Werken, oder sonst durch einige andere Zunöthigung, sie mag beschaffen seyn, wie sie wolle, sich zu vergehen; und daß die, welche diese Warnung aus den Augen setzen dürften, eine unausbleibliche und, nachdem die Umstände seyn möchten, recht nachdrückliche Bestrafung um so mehr zu gewarten haben, als ein solches unziemliches Beginnen vor nichts anders, als vor einen schlimmen Rest, oder höchstschädliche Wiederherstellung des überall verabscheuten *Pennalismi* angesehen werden kann.

V.

Landsleute haben einander alle Freundschaft, Rath und Beystand zu leisten, jedoch dabey vor allem Anscheine des verbotenen *Nationalismi* sich zu hüten.

Wenn diejenige, welche aus einer Stadt oder aus einem Lande her sind, von freyen Stücken Freundschaft mit einander halten, bey Fortsetzung der Studien einer dem andern mit Rath und That an die Hand gehet, auch, wenn ein Landsmann mit Krankheit befallen wird, vor dessen Pflege und Wartung diejenige vor anderen zu sorgen sich angelegen seyn lassen, welche mit dem Kranken einerley Vaterland haben, ist solches etwas erlaubtes und löbliches: Wenn aber unruhige oder müßige Köpfe eine besondere Gesellschaft und sogenannte Landsmannschaft errichten, die übrige in eine solche Verbindung einzutreten bereden, oder wohl gar nöthigen, sodann allerhand Zusammenkünfte halten, zeit- und geldfressende Gelache, oder sogenannte Cränzchen anstellen, auch wohl durch *Cocarden*, oder andere äusserliche Zeichen von dem übrigen Haufen sich zu unterscheiden suchen, und welches das schlimmste, wenn, so bald einer aus solcher Gesellschaft sich beleidiget zu seyn erachtet, die übrige, kraft ihrer Verbindung, auf dessen Seite treten, und denn, so der andere bey seinen Landsleuten auch Hülfe und Beystand suchet, eine Art des innerlichen Krieges entsteht; ist solches ein großes, dem Respect der Obrigkeit, den Gesetzen, und der allgemeinen Sicherheit entgegenstehendes Uebel, welches man den *Nationalismum* nennet, das schon an sich strafbar ist, und, wenn bey den Untersuchungen dasselbe sich entdeckt, es die sonst verdiente Strafe des begangenen Unfuges nothwendiger Weise erhöhen muß.

[...]

VIII.

Uebermässiges und allzuhohe Spiel ist, nebst Annullirung der Schuld, mit willkührlicher Strafe; alle Hazard-Spiele aber, ohne Ausnahme, sind, das erstemahl mit einem *Carcer* von 14. Tagen, das anderemahl mit dergleichen von 4. Wochen, das drittemahl mit dem *Consilio abeundi*, anzusehen.

Alle erlaubte, und dem nie zu unterbrechenden Fleisse, als dem Hauptzwecke des Hierseyns, nicht entgegenlaufende Ergötzlichkeiten, sind natürlicher Weise auch den *Studiosis*, so einzeln als zuweilen mehreren in einer Gesellschaft, vergönnet; jedoch das letztere so, daß es nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung des zeitigen *Prorectoris*, und unter derer, welche die Ansuchung thun, Angelöbnisse, vor alle an ihrer Seite zu schulden kommende Unordnung einzustehen, geschehen kann.

Da nun zuweilen auch in dem Spielen eine Ergötzung gesucht wird, dabey aber theils eine unanständige Begierde, mit anderer Schaden sich zu bereichern, theils die nur allzu ungewisse Hofnung, dem erlittenen Verluste wieder beyzukommen, zu dem öfteren verursacht, daß die Schranken überschritten werden: als ist bereits den 12. Jenner 1750 eine Königl. Verordnung an die Universität ergangen und durch den Druck gemein gemacht worden, um auch diesem viele in ihren Ruin stürzendem, und daher auch durch das ganze Land verbotenem Uebel nach Möglichkeit entgegen zu gehen. Kraft deren, wenn jemand von *Studiosis* sich unterstehen würde, in Würfeln, Charten, oder sonsten, Hazard-Spiele, es sey um baares Geld, Wein, Caffé, um ein freyes Tractament, oder wie es sonst Namen haben möchte, zu unternehmen, soll derselbe das Erstemahl mit einer 14tägigen von aller Gesellschaft ausgeschlossenen, das Zweytemahl mit 4wöchiger ebenmässiger Carcerstrafe, das Drittemahl aber mit dem *Consilio abeundi* unabittlich belegt werden. Annebst wird das Spielen um ein beträchtliches Geld, wenn es gleich kein Hazard-Spiel ist, gleichergestalt ernstlich verboten, die contrahirte Schuld gänzlich annulliret, und dem academischen Magistrat aufgegeben, die Uebertreter mittelst willkührlicher Strafe davon abzuhalten. Endlich wird dem ermeldeten *Magistratui* anbefohlen, Leute, die zwar den Namen von *Studiosis* führen, aber weder *Collegia*, als etwa zum Scheine, besuchen, noch *Exercitia* und Sprachen excoliren, sondern ihre Hauptsache das Spiel seyn lassen, und davon Profession machen, zu entdecken, und sodann dieselbe, als Uhrheber alles Uebels und unnütze Glieder der Academie, mittels eines zu ertheilenden *Consilii abeundi* ohne Anstand fortzuschaffen. Wie nun die Obrigkeit sich nicht entbrechen kann, dieser zu wiederholten mahlen eingeschrärfen Königl. Verordnung auf das genaueste nachzuleben, also ist der *Studiosorum*, die es mit sich selbst wohlmeynen,

Obliegenheit, eines solchen Zeitvertreibes, in soweit derselbe strafbar und ihnen höchstschädlich ist, gänzlich müßig zu gehen.

IX.

Alle Injurien, und die darauf genommene Selbst-Rache, alle Thätlichkeiten, *Recontres* und *Duella* sind in dem der Universität ertheilten *Duell-Edicto* bey schwerer Strafe untersaget.

Es kann niemand, als denen, welche Gelehrte seyn und werden wollen, besser bekannt seyn, daß von allen Landesherren hauptsächlich um deswillen Obrigkeiten und Gerichte bestellet und angeordnet worden, damit unter deren Schutze jeder Unterthan ein stilles und geruhiges Leben führen könne, und, wenn dennoch einiger Streit oder Unwille sich erhebet, der Beleidigte wisse, wo und wie er seine wahre rechtliche Gnugthuung zu suchen habe; und wenn jemand diesen Weg nicht erwehlet, und sich selbst Recht zu schaffen vornimmt, derselbe dem von der höchsten Obrigkeit gesetzten Richter in das ihm anvertraute Amt greife, und mit dem Beleidiger solchergestalt fast in gleiche Schuld und Strafe gerathe. Dessen ohngeachtet lehret leider die traurige Erfahrung, daß sonderlich auch auf Universitäten die studierende Jugend aus einer unüberlegten Hitze zum öfteren in Streitigkeiten und Beschimpfungen ausbricht: sodann aber der beleidigte Theil bey der Academischen Obrigkeit die rechtliche Hülfe nicht sucht, sondern dem sehr falschen Begriffe von dem sogenannten *point d'honneur* nachgeheth, sich und andere in Leib- und Lebens-Gefahr setzet, und zuweilen die hohe Schule sogar mit Blutschulden beschweret, vor denen jedoch der gnädige Gott diese Georg-Augustus-Universität bis hieher bewahret hat: als hat der Allerdurchlauchtigste Stifter derselben gleich bey deren Anfange ein besonderes Duell-Edict den 18. Jul. 1735. vor dieselbe ausgehen lassen, alle *Verbal-* und *Real-Injurien* den *Studiosis* darinne rechtlich untersaget, alle Selbst-Rache und die daraus entspringende *Rencontres* und *Duelle* auf das schärfeste verboten, und nicht alleine wider die Duellanten, sondern auch wider die Secundanten, Cartel-Träger, oder mündliche Herausforderer, die Diener und *Domestiquen*, welche dabey wissentlich Handreichung oder andere Dienste leisten, die Zuschauer, und die, welche einen Duellanten verbergen oder verhelen, schwere Strafe verordnet. Da nun einem jeden *Studioso* bey der *Immatriculation* von diesem Könighchen Gesetze, sammt dem den 15. May 1743. von der Universität auf hohen Befehl publicirten Patente, ein Exemplar zugestellet wird, ist dabey eines jeden Pflicht und Schuldigkeit, solche fleissig und mit Aufmerksamkeit zu lesen, alle darinne umständlich erzehlete Fälle und die darauf gesetzte Strafen sich bekannt zu machen, und vor dem, was darinne verboten und angedrohet worden, sich möglichsten Fleisses zu hüten.

[...]

Quelle: *Academische Gesetze für die Stvdiosos auf der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen*. Gedruckt bey Pockwitz und Barmeier, Universitäts-Buchdr. im Jahr 1763, S. 3–7, 9–11. Online verfügbar unter: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10681702-9>

Empfohlene Zitation: Akademische Gesetze für Studenten an der Universität Göttingen (1763), veröffentlicht in: German History Intersections, <<https://germanhistory-intersections.org/de/wissen-und-bildung/ghis:document-172>> [26.04.2024].